

## Forderungen des Trägers der Baulast:

### **Richtlinien für den Aufbruch von Verkehrsflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra**

Stand: 09/2019

Bei Aufbrucharbeiten innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra sind folgende Auflagen / Punkte zu beachten:

#### Vorlauf

- Alle Aufbruchbereiche sind vor Beginn der Arbeiten mittels digitaler Fotografien eindeutig zu dokumentieren (Beweissicherung). Die Daten sind der Verwaltung vorab zu übermitteln.
1. Aushub
    - Im Bereich aller vor 1993 hergestellten Flächen sind sämtliche Aushubmassen unterhalb der Oberflächenbefestigung vollständig aufzunehmen und zu entsorgen. (Grundsätzlich kein Wiedereinbau)
    - In Flächen, die seit 1993 hergestellt wurden, können vorhandene mineralische ungebundene Tragschichten -so weit vorhanden- als Verfüllmaterial wieder eingesetzt werden.
    - Verfüllung unterhalb der Tragschichten grundsätzlich mit gebrochenem, gut tragfähigem Material (RC-Gemische, Haldenschotter, u.ä. , 0/32 - 0/56 mm), lagenweise eingebaut und verdichtet.
  2. Ungebundene Tragschichten
    - Es ist grundsätzlich ein Gesamtaufbau von 75 cm im Bereich jeglicher Verkehrsflächen herzustellen.
    - Es ist Frostschutzmaterial aus gebrochenem Mineralgemisch, 0/32 - 0/56 mm, zu verwenden (kein Schlackeschotter)
  3. Oberflächenbefestigungen:
    - Oberflächen sind in der vorgefundenen Qualität und Ausführung wieder herzustellen.
  - 3a. Pflasterbefestigungen:
    - Pflasterflächen sind über den Abnahmetermin hinaus bis zum vollständigen Fugenverschluß nachzusanden.
    - Können bestimmte Pflastersorten nach Format und Farbe nicht mehr nachbeschafft werden, so ist mit der Bauverwaltung eine gesonderte Lösung örtlich abzustimmen.
  - 3b. Asphaltbefestigungen:
    - Alle Kopflöcher in Asphaltflächen, die bis auf weniger als 0,75 m an eine andere Befestigung / Randfassung, o.ä. heranreichen, sind bis an diese heran auszuführen.
    - An Kopflöchern, die mehr als 1/3 der Verkehrsflächenbreite einnehmen sind jeweils am Anfang und am Ende des Kopflochbereiches Quernähte über die Gesamtbreite der Befestigung zu schneiden und zu vergießen. (Dies gilt auch für neu einzusetzende / zu regulierende Schachtabdeckungen - bei Rundungen an der breitesten Stelle eine Quernaht)
    - Kopflöcher sind grundsätzlich als viereckiges Polygon auszubilden. Dies gilt insbesondere für Kopflöcher in Verbindung mit einem Querungsgraben.
    - Asphaltnähte / Anschlüsse sind grundsätzlich durch Schneiden und Vergießen herzustellen. Die Verwendung von Nahtband / Schmelzband wird nicht akzeptiert. Der Einbau ist zu dokumentieren.
    - Kann der Deckenschluß in Asphalt nicht sofort erfolgen, so ist umgehend übergangsweise eine ebenflächig gepflasterte Zwischenlösung herzustellen und zu unterhalten.
  4. Eignungsprüfungen
    - Die Qualität der Verfüllarbeiten ist grundsätzlich mittels dynamischen Lastplattendruckversuchen nachzuweisen. Die Versuche sind mittels digitaler Bilder so zu dokumentieren, dass auch ohne Teilnahme eines Vertreters der Bauverwaltung eine eindeutige Zuordnung zum betroffenen Baubereich erfolgen kann. Es sind die Mindestparameter gemäß ZTV-E StB in der jeweils aktuellsten Fassung nachzuweisen. (Derzeit 80 MN/m<sup>2</sup> auf OK Grabenverfüllung / Verkehrsflächenplanum)
    - Die verwendeten Asphaltmischgüter sind unter Vorlage der Rezepturen nachzuweisen.
    - Die geforderten Einbautemperaturen von Asphalt sind mittels digitaler Fotografie eines Meßthermometers zu dokumentieren.

#### 5. Abschlußregelungen

- Bei lokal begrenzten Setzungen / Schäden in den wiederhergestellten Verkehrsflächen, die sich lagemäßig eindeutig den betroffenen Arbeitsbereichen zuordnen lassen, ist der Straßenbaulastträger auch über den Ablauf der Gewährleistungsfristen hinaus berechtigt, die Forderung auf erneute Oberflächenwiederherstellung gemäß geltendem Regelwerk an das beauftragende Ver- oder Entsorgungsunternehmen zu richten, welches die erforderlichen Arbeiten kurzfristig zu seinen Lasten zu veranlassen hat.
- Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- Betroffene Markierungen sind regelkonform wieder anzulegen.
- Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.
- Eventuelle Beschädigungen und / oder Verunreinigungen der Straße und / oder des Gehweges, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Absperrung stehen, sind unverzüglich vom Antragsteller zu beseitigen.